

MERKBLATT

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Information zur Nachbarbeteiligung

Antrag vom

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Es ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind deshalb die betroffenen Nachbarn zu beteiligen. Dies geschieht entweder durch Unterschrift der Nachbarn und damit Zustimmung zum Vorhaben, oder durch Zusendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides.

Der Grund für diese Verfahrensweise liegt darin, daß die Genehmigung nur gegenüber den betroffenen Nachbarn bestandskräftig wird, wenn diese dem Vorhaben zugestimmt haben, oder durch Zusendung einer Ausfertigung der Genehmigung an die Nachbarn diesen gegenüber die Klagefrist von einem Monat in Lauf gesetzt wurde und innerhalb dieser Frist keine Klage erhoben wurde.

In dem derzeit anhängigen Genehmigungsverfahren haben Sie die Eigentümer der benachbarten Grundstücke unterschreiben lassen bzw. lassen Sie die Eigentümer der benachbarten Grundstücke unterschreiben. Soweit bis zum Abschluß des Genehmigungsverfahrens ein Nachbar nicht unterschrieben hat, wird eine Ausfertigung des Bescheides diesem zugestellt.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Beim Betrieb Ihrer Anlage können die Emissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Gerüche etc.) möglicherweise über die unmittelbaren Nachbargrundstücke hinausgehen. Es wäre daher denkbar, daß auch die Eigentümer der im weiteren Umkreis der Anlage liegenden (auch unbebauten Grundstücke) von den Emissionen betroffen sind. Da diese Nachbarn jedoch weder die Pläne unterschrieben haben, noch eine Ausfertigung der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung erhalten haben, können diese (soweit sie durch die Auswirkungen der Anlage möglicherweise noch betroffen sind) auch noch Jahre nach Bescheiderteilung Klage erheben. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Bestandskraft der Genehmigung. Eine größere Rechtssicherheit ließe sich nur erreichen, wenn alle denkbar betroffenen Grundstückseigentümer in der weiteren Umgebung im obigen Sinne beteiligt werden. Dies wäre jedoch auf Grund der großen Anzahl der möglicherweise betroffenen Grundstücke für Sie mit erheblichem Aufwand und (Zustell-)Kosten verbunden.

Sie können jedoch nach § 19 Abs. 3 BImSchG auch den Antrag stellen, daß die Genehmigung nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden soll. Dann wird ein „öffentliches Verfahren“ nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben ist dann öffentlich bekanntzumachen. Die Antragsunterlagen sind zur Einsichtnahme auszulegen. Jedermann kann dann innerhalb einer Frist Einwendungen erheben. Wenn Einwendungen erhoben werden, ist ein Erörterungstermin durchzuführen. Das Verfahren dauert wegen der Auslegungs- und Einwendungsfristen tendenziell länger. Die Gebühren sind höher. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind jedoch nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf diese Weise wird eine höhere Rechtssicherheit erreicht.

In Kenntnis dieser Ausführungen sollen im obigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren über die beteiligten Nachbarn hinaus keine weiteren Eigentümer von benachbarten Grundstücken beteiligt werden. Ein Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG, die Genehmigung nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen, wird nicht gestellt. Über die möglichen Auswirkungen wurde ich/wurden wir belehrt. Eine Kopie dieser Information habe ich/haben wir erhalten.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____